

An
Frau Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Bonn, 22. April 2020

**Bestimmungen zur Beschränkung des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Pandemie
hier: Unterricht an und von öffentlichen Musikschulen für Einzel- und Kleingruppenunterricht öffnen !**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

in Folge der Beschlüsse der Telefonschaltkonferenz vom 15. April 2020 über die Einschränkungen des öffentlichen Lebens bleibt durch das Fortbestehen von Maßnahmen aus früheren Beschlüssen derzeit die Wahrnehmung von lehrplanbasierten Angeboten in öffentlichen Musikschulen – unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform – weiterhin verboten.

Erlaubt ist hingegen in den entsprechenden Corona-Schutz-Verordnungen der Länder Musikunterricht von privaten Musiklehrkräften – sowohl in privaten Räumen von Lehrkräften als auch in privaten Räumen von Schülern. Diese Verordnungen fußen auf der gemeinsamen Beschlusslage der Telefonschaltkonferenz zu Handwerk, Dienstleistungsberufen und Heilberufen und entfalten ihre Wirksamkeit in diesem Bereich seit dem 20. April 2020.

Die Ungleichbehandlung zum Angebot öffentlicher Musikschulen ist nicht gerechtfertigt. Es ist durch eine Musikschule als öffentliche Bildungseinrichtung eher zu gewährleisten, dass in klar definierten Angebotsformen wie dem Einzelunterricht oder dem Unterricht mit 2 oder max. 3 Schülerinnen und Schülern die Schutzvorschriften und Hygieneauflagen durch infrastrukturelle und organisatorische Maßnahmen sowie durch Dienstanweisungen und Dienstaufsicht eingehalten werden, als dies im privaten Rahmen jemals systematisch der Fall sein kann. Die räumlichen Voraussetzungen sind in öffentlichen Musikschulen hierfür gegeben.

Ein weiterer Vergleich: Die Nutzung von Bibliotheken unter Auflagen zu Hygiene und Zutritts-Steuerung erzeugt eine Situation, wie sie auch im großen Angebotsanteil der Musikschulen an Einzelunterricht und Kleingruppen-Unterricht (2er- und 3er-Unterricht) vorliegt. Auch in den öffentlichen bzw. öffentlich verantworteten Musikschulen im Verband deutscher Musikschulen können die erforderlichen Maßnahmen getroffen und gewahrt werden, um die Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften hinsichtlich der Möglichkeiten zu körperlicher Distanz zu gewährleisten.

Die schrittweise Öffnung von Schulen erfordert auch die angemessene Fortführung von Kooperationsangeboten zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule. Auch hier können zur Corona-Schutz-Verordnung konforme Angebotsformen im Gruppenunterricht parallel zur Öffnung von Schulen gestaltet werden. Ähnliches gilt für die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen.

Die Kommunen als Träger oder Gewährsträger (bei anderer Rechtsform) der Musikschulen können in diesen Kooperationsformen mit Schulen und Kitas die für einen sicheren Unterricht bzw. ein sicheres Angebot notwendigen Voraussetzungen ebenso schaffen wie den Personaleinsatz entsprechend steuern.

Derzeit sind Musikschulangebote in größeren Gruppen wie z.B. Orchestern, Chören oder Big Bands bis auf weiteres im Präsenzunterricht ebenso wenig möglich wie andere Formen des Klassenunterrichts (wie z.B. Unterricht in Bläserklassen). Auch Musikschulkonzerte oder andere öffentliche Veranstaltungen der Musikschulen sind analog zu den Veranstaltungen in anderen Häusern/Spielstätten bis zu einer Änderung der Regelungen nicht als Präsenzveranstaltungen realisierbar. Umso wichtiger ist eine Öffnung des Musikschulangebotes für Einzel- und Kleingruppen, um Schülerinnen und Schüler mit Unterricht zu versorgen.

Die Kontinuität des Musikschulunterrichts ist für Kinder und Jugendliche von großer stabilisierender Bedeutung – eine weitere Aussetzung der Unterrichtsmöglichkeit in den o.g. Formen von Einzelunterricht bzw. Unterricht mit 2 oder 3 Personen kann vielfach zu Brüchen in der Ausbildung führen, die nur sehr schwer zu kompensieren sind. Ein weiteres generelles Unterrichtsverbot führt auch zur erheblichen Funktionsbeeinträchtigung an den Musikschulen und zu strukturellen Schäden der Einrichtungen.

Vor allem ist nicht vermittelbar, warum Schülerinnen und Schüler privat von Lehrkräften unterrichtet werden dürfen, aber nicht von Lehrkräften im öffentlichen Auftrag kommunaler Daseinsvorsorge – zumal die Einhaltung von Hygienebestimmungen und die Nachverfolgung von Infektionsketten im privaten Kontext weniger durchsetzbar und kontrollierbar ist als im öffentlichen Raum.

Wir bitten Sie daher, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens mit Wirkung zum 4. Mai 2020, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Musikschulangebotes sicherzustellen und die in der oben beschriebenen Weise ausgestalteten Unterrichtsangebote zuzulassen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung



Prof. Ulrich Rademacher
Bundesvorsitzender



Friedrich-Koh Dolge
Stellv. Bundesvorsitzender